

Satzung

der Stadt Zell im Wiesental über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund von § 74 (2) Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 29.10.2018 nachfolgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gilt für das Stadtgebiet von Zell im Wiesental einschließlich der Ortsteile Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg und Riedichen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

- 1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen laut § 37 (1) Landesbauordnung wird wie folgt erhöht:
 1. Für Wohnungen bis 50 qm 1 Stellplatz
 2. Für Wohnungen von > 50 qm bis 100 qm auf 1,5 Stellplätze
 3. Für Wohnungen über 100 qm auf 2,0 Stellplätze
- 2) Für die im Plan dargestellte Innenstadtzone als Anlage zu dieser Satzung gilt in Abweichung von §2 Abs. 1 als Stellplatzverpflichtung für eine Wohnung bis 100 qm 1 Stellplatz und für Wohnungen > 100 qm 1,5 Stellplätze.
- 3) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze in der Summe eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.
- 4) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstige örtliche Bauvorschriften, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
- 5) § 56 LBO bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell im Wiesental, den 29.10.2018

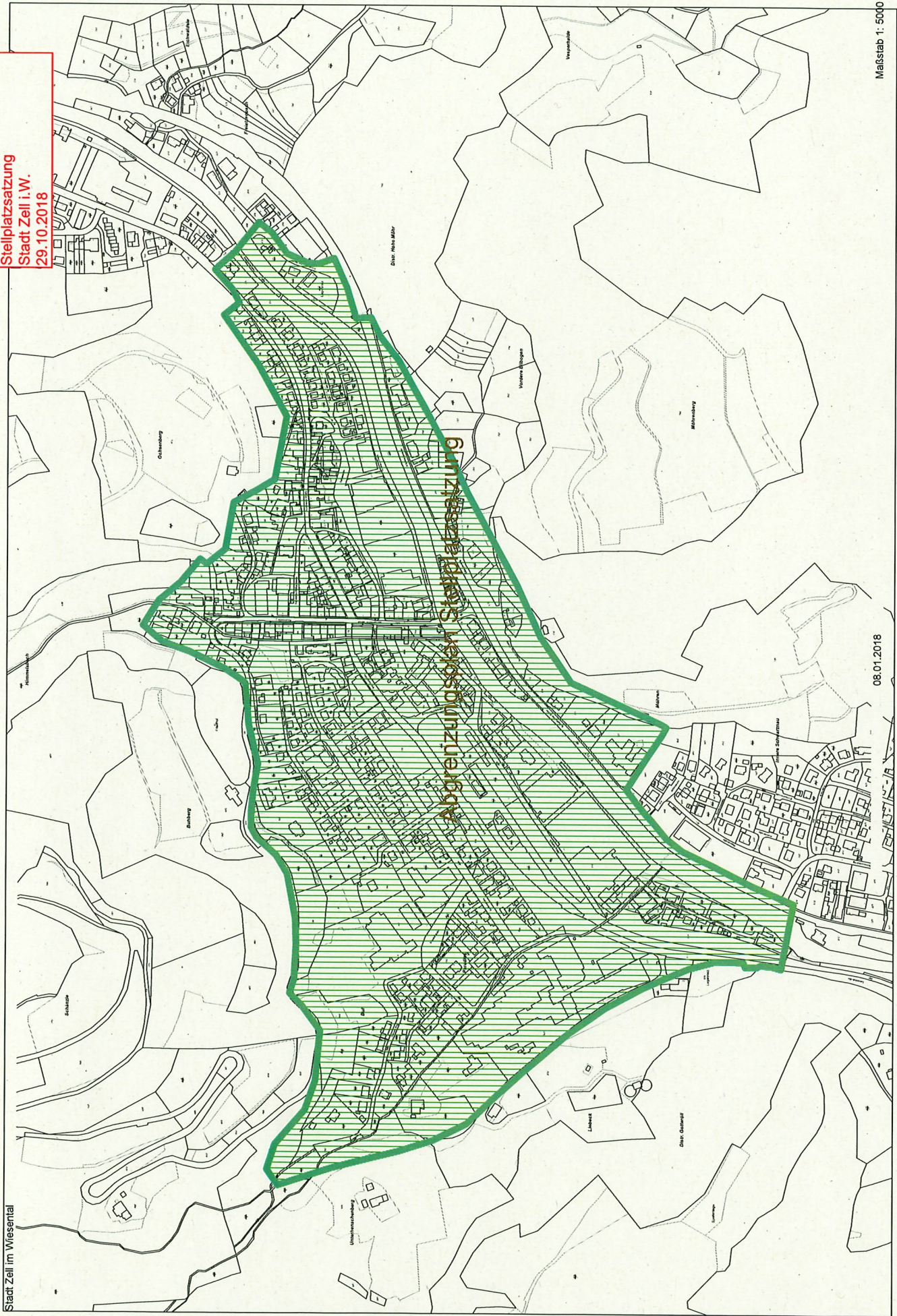


Palme, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Abgrenzungsplan
Innenstadtzone
Stellplatzsatzung
Stadt Zell i.W.
29.10.2018



Stadt Zell im Wiesental

08.01.2018

Maßstab 1: 5000